



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

Per elektronischer Kommunikation

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax

Bitte immer angeben!

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

ich bestätige den Empfang Ihrer [E-Mail-] Eingabe vom [REDACTED] nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG), mit der Sie Informationen zu Brandschutzhelferinnen und -helfern an Schulen begehren.

Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Ihre Frage 1: Zum "Leitfaden Gefährdungsbeurteilung zur Ermittlung der Anzahl von Brandschutzhelferinnen und Brandschutz Helfern (BSH)": Ich würde Sie bitten, kurz zu beurteilen, ob bei der entsprechenden Gefährdungsbeurteilung zur Brandschutzhelferzahl in Schulen nicht grundsätzlich von der 5-Prozent-Regel nach ASR A2.2 Abschnitt 7.3 (2) abgewichen werden muss, da in Schulen i.d.R. viele Personen anwesend sind.

Die Anzahl von Brandschutz Helfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Dabei wird auch indirekt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an einer Schule berücksichtigt.

Nach ASR A 2.2. ist ein Anteil von 5 % der Beschäftigten in der Regel ausreichend. Über eine detaillierte Gefährdungsbeurteilung (z. B. nach Leitfaden), welche die baulichen Gegebenheiten, die Anzahl der Schüler, die Größe und Lage der Schule sowie



die Flucht- und Rettungswege berücksichtigt, kann die Schulleitung daher zur Entscheidung kommen, dass mehr als die Mindestanzahl von Brandschutzhelfern benannt werden sollen. Insbesondere in großen Schulen oder bei Schulen mit besonderen Gefährdungen (z. B. Werkstätten oder Chemieräume) kann eine höhere Anzahl erforderlich sein.

Zu beachten ist: Neben der Vorgabe und Regelung zur Ausbildung von Brandschutzhelferinnen und -helfern werden an rheinland-pfälzischen Schulen gemäß Verwaltungsvorschrift 9211 - 05 522/30 "Maßnahmen bei besonderen Gefahrensituationen" vom 25.01.2011 zahlreiche ergänzende Präventionsmaßnahmen umgesetzt. Dazu gehören z. B. Unterweisungen und Evakuierungsübungen. In Kombination (ASR A 2.2, Verwaltungsvorschrift 9211 - 05 522/30) ist davon auszugehen, dass alle Beschäftigten an Schulen (im Hinblick auf die Evakuierungsübungen auch Schüler) zu den erforderlichen Maßnahmen im Brandschutz regelmäßig informiert/unterwiesen werden. Hinzukommen dann die 5 % + X % der Beschäftigten, die regelmäßig zur Handhabung von Feuerlöschern geschult werden.

Ihre Frage 2: Sind an weiterführenden Schulen mit Chemielabor regelmäßig Brandschutzbeauftragte bestellt bzw. zu bestellen und welche Mindestqualifikationen müssen diese erfüllen?

Laut DGUV Information 205-003 können Brandschutzbeauftragte gemäß Musterbauordnung für Gebäude besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) aufgrund eines Brandschutzkonzeptes oder einer Baugenehmigung mit brandschutztechnischen Auflagen gefordert werden. (siehe auch Rheinland-Pfalz - § 50 LBauO | Landesnorm Rheinland-Pfalz | Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) | § 50 - Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) | gültig ab: 13.02.2021) Darüber hinaus ist nach Arbeitsstättenverordnung, in Verbindung mit der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) "Maßnahmen gegen Brände" ASR A2.2, die Vorgehensweise zur Ermittlung der Notwendigkeit von Brandschutzbeauftragten (Gefährdungsbeurteilung) zu beachten.

Weiter ist über die Landesverordnung über die Gefahrenverhütungsschau (GVSLVO) geregelt, dass an Schulen alle 5 Jahre eine Gefahrenverhütungsschau durch die Brandschutzdienststelle durchgeführt werden muss. Hierbei wird festgestellt, ob die bauaufsichtlich vorgeschriebenen oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften angeordneten brandschutztechnischen Maßnahmen durchgeführt und die Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand sind. Erfahrungsgemäß sind bei den Schulsachkostenträger Brandschutzbeauftragte vorhanden. Somit haben die Schulleitungen letztlich Ansprechpersonen bei Fragen bzgl. des baulichen Brandschutzes und der sich hieraus ergebenden organisatorischen Maßnahmen.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

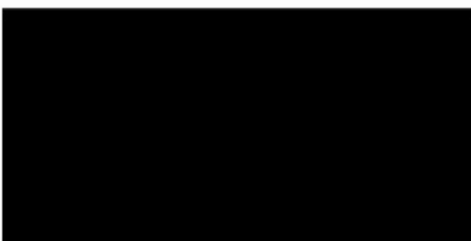
Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Von:

An:

Poststelle (BM und MWG) <poststelle@mwg.rlp.de>

CC:

Gesendet am:

Betreff:

LTanspG-Antrag: Brandschutzhelfer und Brandschutzhelfer an Schulen

Antrag nach dem LTranspG
mit der Bitte um Eingangsbestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir die nachfolgend erfragten Informationen zu:

1) Zum "Leitfaden Gefährdungsbeurteilung zur Ermittlung der Anzahl von Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfern (BSH)": Ich würde Sie bitten, kurz zu beurteilen, ob bei der entsprechenden Gefährdungsbeurteilung zur Brandschutzhelferzahl in Schulen nicht grundsätzlich von der 5-Prozent-Regel nach ASR A2.2 Abschnitt 7.3 (2) abgewichen werden muss, da in Schulen i.d.R. viele Personen anwesend sind.

2) Sind an weiterführenden Schulen mit Chemielabor regelmäßig Brandschutzbeauftragte bestellt bzw. zu bestellen und welche Mindestqualifikationen müssen diese erfüllen?

Zu 1): Gefährdungsbeurteilung (s. Anhang) online abrufbar unter:

https://cloud.schulcampus-rlp.de/edu-sharing/components/collections?scope=EDU_ALL&id=fe90c57f-ab88-4402-a1fc-e0f438e0c45e

Auszug ASR A2.2 Abschnitt 7.3 (2):

"Die Anzahl von Brandschutzhelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von 5 % der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend. Eine größere Anzahl von Brandschutzhelfern kann z. B. in Bereichen mit erhöhter Brandgefährdung, bei der Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie bei großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte erforderlich sein."

Die Punkte "erhöhte Brandgefährdung", "Personen mit eingeschränkter Mobilität" und "große räumliche Ausdehnung" wurden offensichtlich berücksichtigt, allerdings findet sich kein Hinweis auf den Punkt "Anwesenheit vieler Personen".

Vgl. auch DGUV Information 205-023 Brandschutzhelfer, Abschnitt 1.2:

"Je nach [...] der Anzahl der während der Betriebszeit anwesenden Personen (z. B. Beschäftigte, betriebsfremde Personen, Besucherinnen und Besucher und Personen mit einer eingeschränkten Mobilität) kann eine deutlich höhere Ausbildungsquote für die Entstehungsbrandbekämpfung sinnvoll sein."

Insofern ist die Zahl der anwesenden Personen in Schulen wegen der Schülerinnen und Schüler grundsätzlich höher als die Zahl der Beschäftigten (insb. Lehrkräfte).

Zu 2): Auszug ASR A 2.2, Abschnitt 7.4:

"Ermittelt der Arbeitgeber eine erhöhte Brandgefährdung, kann die Benennung eines Brandschutzbeauftragten zweckmäßig sein. Dieser berät und unterstützt den Arbeitgeber zu Themen des betrieblichen Brandschutzes." Eine erhöhte Brandgefährdung dürfte bei Chemielaboren stets vorliegen.

Zu Ausbildung und Qualifikation von Brandschutzbeauftragten siehe auch DGUV Information 205-003.

Vergleiche auch Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 800 (GMBI 2011 Nr. 2 S. 33-42 (v. 31.1.2011)) Anhang I Absatz 4.

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG).
Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail).

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten.

Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit besten Grüßen,

